

Rotwild-Hegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord

Bejagungskonzept

Die Rotwild-Hegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord hat im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung am 16. April 2015 das nachfolgende Bejagungskonzept beschlossen:

Präambel:

Die Bewirtschaftung von weiträumig lebenden und sozial organisierten Wildarten, wie z.B. dem Rotwild, ist in einzelnen Jagdbezirken nicht hinreichend möglich. Die zentrale fachliche Instanz zum Management einer Rotwildpopulation ist die Hegegemeinschaft (HG) unter Einbindung der Grundstückseigentümer. Mit Gründung der HG als Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) besteht für jeden davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer HG.

Hierdurch soll die erforderliche Abstimmung hinsichtlich Hege, Bejagung, Lebensraumgestaltung und Schadensminimierung flächendeckend nach gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung gemeinsamer Grundsätze erfolgen.

Dabei ist jeder Jagdausübungsberechtigte zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und die HG soll stets offen sein für Diskussionen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen. Maßnahmen, durch die der Lebensraum für die Wildtiere gesichert und optimiert werden kann, sollen durch die HG koordiniert werden. Die HG soll sich dabei aktiv an diesbezüglichen Planungen beteiligen.

Grundlage des Bejagungskonzeptes ist die jeweils gültige Rechtslage sowie die im Jahr 2007 zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUV) sowie dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (LJV RLP) vereinbarten gemeinsamen Handlungsempfehlungen¹ zur

„Verantwortungsvollen Bewirtschaftung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz“.

Die Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord:

Die Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord wurde am 7. März 2013 in Kaiserslautern gegründet.

Sie umfasst 30 Jagdbezirke² von Neustadt bis Waldfischbach-Burgalben mit einer bejagbaren Fläche von etwa 35.500 ha. 23134 ha (65%) sind staatliche Regiejagdflächen der Forstämter Kaiserslautern, Otterberg und Johanniskreuz. Größter kommunaler Waldbesitzer ist mit 5 Jagdbezirken die Stadt Neustadt, von deren Waldbesitz liegen 3222 ha im Bereich der Hegegemeinschaft.

Das Ziel eines Bejagungskonzeptes soll die Schaffung und Erhaltung eines den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten gesunden und bejagbaren Rotwildbestandes sein.

¹ Die Handlungsempfehlungen stehen auf der Website des LJV RLP zur Verfügung und sind als Broschüre beim Verband erhältlich!

² Seit 1.4.2015 sind es noch 29, ab dem 1.4.2017 sind es wieder 30.

Zu den „landeskulturellen Gegebenheiten: Der Pfälzerwald ist ein großräumiges, kaum zersiedeltes Waldgebiet.

Vorwiegend auf relativ nährstoffarmem Buntsandstein überwiegen noch Kiefern, gefolgt von Buchen, diese mit zunehmender Tendenz, Eichen, einigen Edellaubhölzern, Fichten, Tannen. Die Bodenvegetation besteht auf den ärmeren Standorten oft nur aus Heidelbeer- und Heidekraut, die für die Äsung des Rotwildes günstige Strauchschicht, die man auf nährstoffreichen Böden findet, fehlt weitgehend. Die Äsungsverhältnisse haben sich in den letzten Jahren allerdings etwas verbessert, da einerseits durch die Sturmereignisse seit den 90-er Jahren die häufig sehr homogenen Waldbestände aufgelockert wurden, was auch der Bodenvegetation zugute kam, und andererseits der mittlerweile üblich gewordene „Naturnahe Waldbau“ zusätzliche Äsungsangebote auf großer Fläche verschaffte. Nicht zuletzt hat auch der Großmaschineneinsatz durch die Feinerschließungslinien Licht auf den Boden und für das Wild Verbesserungen gebracht.

Mit dem neuen Waldbau haben sich auch die Einstands- oder Deckungsverhältnisse verbessert. Im Gegenzug haben allerdings auch die Störungen durch Freizeitaktivitäten zugenommen – Stichworte Mountainbiking, Geocaching u.a.

Der Pfälzerwald ist wegen seiner Großräumigkeit ein Gebiet, zu dem das Rotwild passt, solange es den derzeitigen Waldzustand und die künftige Waldentwicklung nicht gefährdet. Insbesondere der hier gepflegte anspruchsvolle Waldbau mit hohen Laubholzanteilen in Verbindung mit der etwas ärmlichen Boden-/Krautvegetation lassen Wilddichten, wie sie aus anderen Landesteilen bekannt sind, nicht zu.

Man kann das immer spannungsreiche Wald-Wildverhältnis weitgehend am Erreichungsgrad der „Waldbaulichen Betriebsziele“ ablesen. Im Moment ergibt sich im Bereich der Hegegemeinschaft folgendes Bild:

- die Ziele sind **nicht gefährdet** auf 30.827 ha (87% der bejagbaren Fläche)
- sie sind **gefährdet** auf 4161 ha (in 6 Jagdbezirken auf 12% der Fläche)
- und sie sind **erheblich gefährdet** auf 512 ha (1 Jagdbezirk auf 1% der Fläche)³⁴

Insgesamt erscheint damit die Rotwildpopulation in Bezug auf die landeskulturellen Gegebenheiten im Bereich der Hegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord „tragbar“, wenn man unterstellt, dass es ganz ohne Waldschäden nicht geht.

Aber: nach den Einschätzungen der Forstämter ist ein steigender Gefährdungsgrad festzustellen, insbesondere im Stadtwald Neustadt, aber auch im Staatswald und einigen Gemeindewäldern. Ziemlich neu sind Schälsschäden an Buche und das selektive Schälen von Nadelhölzern in Buchennaturverjüngungen.

Daraus folgt, dass es **Ziel des Bejagungskonzeptes sein muss,**

- **insgesamt in der Rotwildhegegemeinschaft den „Status Quo“ zu halten, und**
- **in den Bereichen, in denen die Erreichung der Waldbaulichen Betriebsziele gefährdet ist, eine maßvolle Reduktion des Gesamtbestandes an Rotwild anzustreben.**⁵

³ Lt. Kommentar zu § 2 LJG lag im Jahr 2008 in 22% der in Rheinland-Pfalz begutachteten Jagdbezirke eine Gefährdung der waldbaulichen Betriebsziele vor, in 24% eine erhebliche Gefährdung.

⁴ Seit 2017 liegt in keinem Jagdbezirk mehr eine erhebliche Gefährdung vor!

⁵ Es sei denn, es gelingt, die Schadenssituation auf andere Weise zu bessern. Ansätze dazu wären z.B. Biotopverbesserungen, Besucherlenkung u.a.

Bejagungskonzept:

1. Einschätzung des vorhandenen Frühjahrswildbestandes

Zur Einschätzung des Frühjahresbestandes kommen grundsätzlich folgende Methoden in Frage⁶:

- Frühjahrszählung vom Ansitz
- Zählung an der Fütterung
- Sichterfassung bei Bewegungsjagden
- Zähltreiben
- Scheinwerfer-bzw. Nachtsichtzählung
- Befliegung mit IR-Technik
- Abfährten bei Schnee
- Lösungs-Zählverfahren
- Mathematisch-statistische Verfahren auf Basis der Streckendaten

Bei der relativ geringen Wilddichte und der Unübersichtlichkeit des Pfälzerwaldgeländes verspricht das mathematisch-statistische Verfahren auf der Basis der Streckendaten die größte Sicherheit bei geringstem Aufwand (was nicht bedeutet, dass die übrigen Zähl- oder Schätzmethoden völlig außen vor bleiben müssen).

Idealisiert geht das Hochrechnungsverfahren wie folgt:

Die Reproduktionsrate wird (Wagenknecht u.a.) auf 50 bis 60% des im Frühjahr vorhandenen weiblichen Wildes veranschlagt. Bei einem Geschlechterverhältnis von 50:50 reproduziert sich danach der Gesamtbestand im Jahr um 25-30%. Und wenn in einem Jahr der Abschuss in der Höhe des Zuwachses erfolgt, lag der Gesamtbestand vorher beim 3-4-fachen der Strecke.⁷

Im Bereich unserer Hegegemeinschaft lag die Strecke im Jagdjahr 2013/2014 bei rd. 240 Stück. **Der Gesamtbestand hätte nach dieser Rechnung zum Beginn des Jagdjahres überschlägig so zwischen 700 und 900 Stück gelegen (bei einer Jagfläche von 35.500 ha 2 bis 2,5 Stück/100 ha, bezogen auf die Jagdbezirke mit Rotwild als Standwild wären dies 2,4 bis 3,1 Stück).**

(Rotwild kommt im Bereich der Hegegemeinschaft nur auf rd. 29.000 ha als Standwild vor. In den übrigen Jagdbezirken mit einer Gesamtfläche von rd. 6.500 ha ist Rotwild seltenes Wechselwild, in den letzten Jagdjahren wurden dort nur je 1-4 Stück erlegt.)

2. Bewertung der Tragbarkeit des Wildbestandes

Unter Beratung mit den Vertretern der Land- und Forstwirtschaft sowie ggf. Vertreter anderer betroffener Belange wird auf der Grundlage wildbiologischer Erkenntnisse, der natürlichen Lebensgrundlagen und der landeskulturellen Gegebenheiten eine Zielgröße für den zu bewirtschaftenden Bestand an Rotwild entwickelt. Die Erarbeitung der Zielgröße erfolgt in Abstimmung mit den Vertretern der Jagdrechtsinhaber und der angrenzenden Hegegemeinschaften unter Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft. Auf die Erreichung des Zielbestandes wird durch die Erstellung eines jährlichen Gesamtabschussplanes und dessen Erfüllung hingewirkt.

3. Gesamtabschussplan (GAP) und Teilabschussplan (TAP):

Die Festsetzung des GAP erfolgt unter Berücksichtigung der Größe, der Gesamtstruktur, des Altersaufbaues, der Sozialstruktur, des Geschlechterverhältnisses und der Dynamik der Rotwildpopulation auf der Grundlage der Bestandsermittlungen.

⁶ Prof. Dr. Sven Herzog „Wild und Hund“ 6/2014

⁷ Die Rechenformel muss in den kommenden Jahren überprüft werden. Es gibt Hinweise darauf, dass im Pfälzerwald sowohl das Geschlechterverhältnis als auch die Zuwachsraten von dem o.a. Modell abweichen.

Die Aufteilung des GAP in TAP hat unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation, der räumlichen Verteilung des Rotwildes und unter Würdigung abgegebener auf den Jagdbezirk bezogener Stellungnahmen zu erfolgen.⁸

Bei einem Frühjahresbestand von 700 bis 900 Stücken und einem „normalen“ Geschlechterverhältnis von 1:1 muss der Gesamtabschussplan bei 210 bis 270 Stücken liegen, wenn man nur den Zuwachs abschöpfen will (dabei wird unterstellt, dass der Zuwachs 60 % der weiblichen Stücke des Frühjahresbestandes beträgt).

Bei der Aufteilung des Gesamtabschussplanes auf die Teilabschusspläne gelten folgende Grundregeln:

- In den Jagdbezirken mit Rotwild als Wechselwild in den östlichen Bereichen der Hegegemeinschaft (Stadtwälder Neustadt und Lambrecht) ist eine Zunahme der Rotwildbestände nicht erwünscht. Die Abschussregelung soll dem durch eine großzügige Ausstattung des Pools (s.u.!) Rechnung tragen.
- Ein Teil der Abschüsse (5 bis 10 %) wird für einen Pool reserviert, auf den sowohl die Jagdbezirke mit Rotwild als Wechselwild zugreifen können als auch die Jagdbezirke, die ihren Abschuss bereits erfüllt haben.
- Die Teilabschusspläne für die Jagdbezirke mit Rotwild als Standwild orientieren sich an der Wildschadenssituation und der räumlichen Verteilung des Wildes. Ggf. vorliegende Stellungnahmen der Jagdeigentümer und der Jagdausübungsberechtigten werden angemessen berücksichtigt.

4. Erfüllung der Gesamt- und Teilabschusspläne:

Der erstellte Gesamtabschussplan (GAP) ist innerhalb der HG zu erfüllen. Die von der HG erstellten Teilabschusspläne (TAP) sind in den jeweiligen Jagdbezirken zu erfüllen. Hiermit soll dem Schutz der berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft auf Vermeidung von Wildschäden und dem Schutz der öffentlichen Belange gemäß § 31 Abs. 1 LJG Rechnung getragen werden. Die HG wirkt auf die Erfüllung der Abschusspläne aktiv durch Organisation und Unterstützung insbesondere von jagdbezirksübergreifenden Gesellschaftsjagden und gemeinschaftlichen Ansitz- und Bewegungsjagden hin.

Ab dem 1. Dezember eines jeden Jahres können alle Jagdbezirke, die ihren Teilabschussplan erfüllt haben, auf Reserven im Gesamtabschussplan zurückgreifen.

Darüber hinaus wird ein Pool gebildet, aus dem sich alle Jagdbezirke bedienen können.

Die **Jagdstrecken** sind der Geschäftsstelle der Hegegemeinschaft wie folgt zu melden:

- Abschüsse zu Lasten des Pools: **unverzüglich** (innerhalb von 2-3 Tagen)
- Übrige Strecken: ab **1. Juli bis zum Ende der Jagdsaison monatlich** (bis zum 3. Tag des neuen Monats)

Der Geschäftsführer gibt die gemeldeten Strecken unverzüglich in die Website ein, sodass sich jedes Mitglied jederzeit über den Erfüllungsstand informieren kann.

5. Freigabe von Hirschen

Die Freigabe von Hirschen erfolgt nach einem justiziablen Berechnungs-/Verteilungsmodus in Form eines Gesamt- und Teilabschusskonzeptes z.B. in Anlehnung an das sog. „Dauner Modell“ oder vergleichbarer Berechnungsverfahren.

- An der bei der Mitgliederversammlung im Frühjahr 2014 beschlossenen Nichtfreigabe der beidseitigen Kronenhirsche (Klassen II und III) wird bis auf weiteres festgehalten. In Schadensschwerpunktgebieten kann der Vorstand der Hegegemeinschaft auf Antrag Einzelabschüsse freigeben. Diese werden auf die im Teilabschussplan freigegebenen Hirsche der Klasse I angerechnet.
- Die Anzahl der im Gesamtabschussplan freigegebenen Hirsche der Klassen II und I darf nicht überschritten werden.

⁸ Hinweis: Im Vorfeld einer auf den Jagdbezirk bezogenen Stellungnahme zum Teilabschussplan **soll** gem. § 38 (1) LVO eine gemeinsame Begehung des Jagdbezirks mit Verpächter und Pächter stattfinden, zu der Vertreter der Forstwirtschaft und/oder der Landwirtschaft eingeladen werden.

- An Stelle von Hirschen einer älteren Klasse können Hirsche einer jüngeren Klasse erlegt werden (z.B. Hirsche der Klasse III statt Hirsche der Klasse II).
- An Stelle von Hirschen können weibliche Stücke erlegt werden.

6. Wildbiologische Bedürfnisse der Leitwildart Rotwild⁹

Die HG wirkt darauf hin, dass sich die jagdlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der jagdgesetzlichen Vorgaben wie z. B. der Bekämpfung von Tierseuchen an den Bedürfnissen der Leitwildart Rotwild orientieren. Zur Erfüllung des Abschussplans sind alle gesetzlich erlaubte Jagdpraktiken zugelassen. Alle Jagdbezirke beteiligen sich an den von der Hegegemeinschaft koordinierten revierübergreifenden Drück- und Ansitzjagden. Die TAP sind frühestmöglichst zu erfüllen, insbesondere sind die Abschussmöglichkeiten im August und September zu nutzen. Die RHG wirkt auf die Erfüllung des GAP bis zum 31. Dezember hin.

Soweit die berechtigten Belange von Land- und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt sind, ist unbeschadet etwa notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen aus wildbiologischen Gründen von der Durchführung von Bewegungsjagden nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres abzusehen und in den Monaten Februar bis April innerhalb des Waldes eine Jagdruhe einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind der RHG vorabanzuzeigen.

Bejagung des Rotwildes auf Wildäsungsflächen und Verzicht auf nächtliche Kirrjagd auf Schwarzwild in den Haupteinstandsgebieten des Rotwildes:

Um eine unnötige Beunruhigung des Rotwildes und damit mögliche erhöhte Schältschäden zu vermeiden, sollten Wildäsungsflächen, die bevorzugt vom Rotwild angenommen werden, möglichst nicht bejagt werden. Die nächtliche Kirrjagd auf Schwarzwild verbietet sich damit auf derartigen Flächen und ebenso in den Einstandsgebieten des Rotwildes.

Bewegungsjagden nach dem 31.12.

In den Jagdbezirken mit Rotwild als Standwild sollen durch frühzeitige Abschusserfüllung Bewegungsjagden nach dem 31.12. nach Möglichkeit vermieden werden. Sie werden nur dann durchgeführt, wenn der Teilabschussplan nicht erfüllt ist oder der Jagdschwerpunkt dem Schwarzwild gilt. In den Revieren bzw. Revierteilen mit Rotwild als Wechselwild gilt diese Einschränkung nicht.

7. Körperlicher Nachweis durch unabhängige Vertrauensleute

Auf den „körperlichen Nachweis“ wird bis auf weiteres verzichtet (das gilt nicht für die Jagdbezirke, für die ein Mindestabschussplan festgesetzt ist).¹⁰

8. Revierübergreifendes Fütterungskonzept

Auf Grund der natürlichen Standortgegebenheiten wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Fütterung des Rotwildes nicht für notwendig gehalten.

9. Disziplinarordnung

Verstöße gegen das Bejagungskonzept können in einer Disziplinarordnung geregelt werden.

Im Rahmen der Disziplinarordnung kann der HG-Vorstand Sanktionszahlungen von bis zu 5.000,- Euro festsetzen und entscheidet im Rahmen der Vorgabe der Mitgliederversammlung über deren Verwendung. Er setzt die in der Disziplinarordnung vereinbarten Sanktionen außergerichtlich und gerichtlich durch.

⁹ In wie weit das Rotwild im Pfälzerwald bzw. der Hegegemeinschaft Nord generell als „Leitwildart“ angesehen werden kann, muss noch diskutiert werden; In bestimmten Jagdbezirken ist aus verschiedenen Gründen zweifellos das Schwarzwild die „Leitwildart“, das Rehwild spielt auch eine nicht unerhebliche Rolle.

¹⁰ Nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 LJVO und § 3 (2) 5 unserer Satzung soll die Hegegemeinschaft eigentlich den Körperlichen Nachweis beschließen. Die Versammlung am 22.5.2013 beschloss vorläufig ausnahmsweise darauf zu verzichten, da einerseits die Situation bezüglich der Gefährdung der Waldbaulichen Ziele noch im „grünen Bereich“ ist und andererseits rd. 80% der bejagbaren Fläche in den Jagdbezirken mit Rotwild als Standwild staatliche Regiejagden sind, auf denen eine lückenlose Kontrolle ohnehin gewährleistet ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt der Vorstand der Hegegemeinschaft auf vertrauensvolle Zusammenarbeit und den guten Willen aller Beteiligten und verzichtet bis auf weiteres auf eine Disziplinarordnung.

10. Laufzeit des Bejagungskonzepts und andere interne Regelungen

Das Bejagungskonzept und alle weiteren Konzepte, die Beschlüsse, die Disziplinarordnung usw. können bei der jährlichen HG-Mitgliederversammlung überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen jagdlichen Gegebenheiten angepasst bzw. geändert werden. Änderungen bedürfen gem. Satzung § 8 Abs. 1 der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche.

Vorstehendes Bejagungskonzept wurde von der Hegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord gemäß § 3 Abs. 2 ihrer Satzung vom 7. März 2013 am 16. April 2015 beschlossen.

Der Vorstand der Hegegemeinschaft